

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 380/10 B

L 7 R 149/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 268/04 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 29. September 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Urteil vom 29.9.2010 einen Anspruch des Klägers auf höhere Erwerbsunfähigkeits- bzw Altersrente im Hinblick auf die von der Beklagten bei der Rentenberechnung nur anteilig berücksichtigte Beitragsbemessungsgrenze im Falle des Vorliegens von mehr als einen Kalendermonat umfassenden Arbeitsausfalltagen verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.1.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dabei kann offen bleiben, ob überhaupt eine ordnungsgemäße, von einem zugelassenen Prozessbevoll-mächtigten selbst voll verantwortete Beschwerdebegründung vorliegt (§ 160a Abs 2 iVm § 73 Abs 4 SGG - vgl hierzu BSG vom 5.11.1998 - B 2 U 260/98 B - Juris RdNr 6), wenn seine Prozessbevollmächtigte ausführt: "Der Kläger lässt allerdings vortragen, er gehe davon aus, dass diese Anrechnungszeiten keine Minderungszeiten bedeuten dürften und die Jahreshöchstverdienstgrenze nach Anlage 3 AAÜG dadurch nicht gemindert werde." Denn ungeachtet dieser erkennbaren Distanzierung der Prozessbevollmächtigten von dem Vorbringen des Klägers ist auch die weitere Klärungsbedürftigkeit der daran anknüpfend aufgeworfenen Rechtsfrage,



"ob die zunächst nach § 252a Abs. 2 SGB VI umzurechnenden Arbeitsausfalltage die Beitragsbemessungsgrenze derart limitieren dürfen, dass die gesamten nicht auf die 5-Tage-Woche umgerechneten Ausfalltage die Höchstgrenze mindern",

- 6 nicht einmal ansatzweise dargetan. Weder trägt er vor, dass und weshalb sie sich nicht ohne Weiteres nach dem Wortlaut des Gesetzes (*insbesondere § 252a Abs 2 Satz 3 Halbs 1 SGB VI*) beantworten lasse, noch führt er aus, es bestehe keine einschlägige Rechtsprechung des BSG. Der Kläger verzichtet vielmehr auf jegliche Überprüfung seiner persönlichen Rechtsmeinung. Eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat er damit nicht dargelegt.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

